



Gemeinde Wildenberg

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,
Landkreis Kelheim



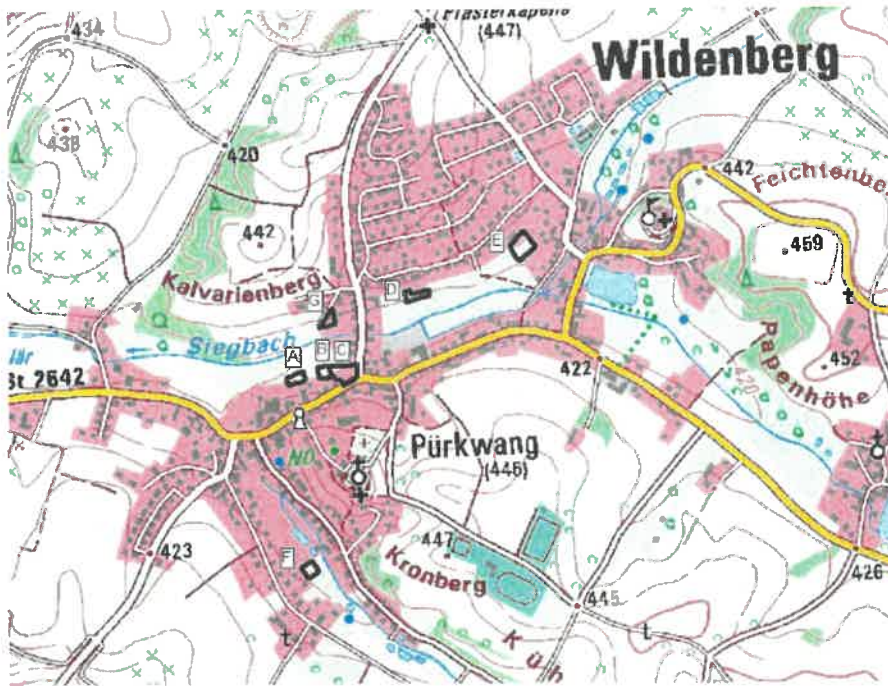
Stu. Verband Siegenburg
Kraibitzberg/Thun

Einwohner- und
Bürgervereine
der Siegenburger Region



Bekanntmachung

des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die „Einbeziehungssatzung Wildenberg“



Der Gemeinderat Wildenberg hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 beschlossen die „Einbeziehungssatzung Wildenberg“ aufzustellen und hat den entsprechenden Entwurf am 09.07.2024 erneut gebilligt. Hiermit ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile geplant. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 1540/1 (TF), 1541/6 (TF), 1046 (TF), 1541/7 (TF), 1541/4, 95 (TF), 104 (TF), 1328 (TF) und 1550/6, jeweils Gemarkung Wildenberg. Mit der Erstellung der Satzung wurde das Ingenieurbüro für kommunale Planungen, KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut beauftragt.

Der Satzungsentwurf wird in der Zeit vom **30.07.2024 bis 02.09.2024** öffentlich zugänglich gemacht. Dieser ist mit der Begründung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, unter <https://www.vg-siegenburg.de/Bauleitplanverfahren.n243.html>, eingestellt oder kann während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer D 5, dementsprechend eingesehen werden. Stellungnahmen sollen während dieser Frist nach Möglichkeit elektronisch, an bauamt@siegenburg.de, übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wildenberg, 19.07.2024


Rößbauer
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel:

am: 22.07.2024
abgenommen am: 02.09.2024
Verk.B.Nr.: 128 / 2024